



OTIF/RID/RC/2020/26
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/26)

6. Januar 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung des Absatzes 4.3.3.3.2 RID/ADR

Antrag Polens

Einleitung

1. Mit diesem Vorschlag soll der Abschnitt 4.3.3.3.2 geändert werden (siehe auch informelles Dokument INF.10 (Niederlande) der Gemeinsamen Tagung im März 2018 – Auslegung des Zwecks und der Sichtbarkeit der in den Abschnitten 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.6 vorgeschriebenen Kennzeichnungen).

Im RID/ADR gilt Folgendes:

"4.3.3.3.2 Bei der Übergabe zur Beförderung der Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge oder MEGC dürfen nur die für das tatsächlich oder – wenn entleert – für das zuletzt eingefüllte Gas geltenden Angaben nach Absatz 6.8.3.5.6 sichtbar sein; alle Angaben für die anderen Gase müssen verdeckt sein <(nur RID:) (siehe Norm EN 15877-1:2012 Bahnanwendungen – Kennzeichnung von Schienenfahrzeugen – Teil 1: Güterwagen)>."

"6.8.3.5.6 Zusätzlich zu den in Absatz 6.8.2.5.2 vorgesehenen Angaben müssen auf <(RID:) beiden Seiten des Kesselwagens (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln)> <(ADR:) dem Tankfahrzeug (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln)> <(RID/ADR:) dem Tankcontainer (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln)> angegeben sein:

(...)

c) bei Tanks für wechselweise Verwendung:

- die offizielle Benennung des Gases für die Beförderung und bei Gasen, die einer n.a.g.-Eintragung zugeordnet sind, zusätzlich die technische Benennung²²⁾ der Gase, zu deren Beförderung die Tanks verwendet werden, <(nur ADR:) mit Angabe der höchstzulässigen Masse der Füllung für jedes Gas in kg> <(RID/ADR:) mit Angabe der höchstzulässigen Masse der Füllung für jedes Gas in kg>;

(...)"

Diese Vorschriften gelten auch für das ADN (siehe Abschnitt 4.1.2 ADN).

2. Die Vorschrift des Absatzes 4.3.3.3.2 steht in Widerspruch zu Absatz 6.8.3.5.6. In ihrem derzeitigen Wortlaut diente die Vorschrift des Absatzes 4.3.3.3.2 als Vorwand, um die Beförderer, welche die Angaben nicht abdeckten, mit Strafen zu belegen. Ein solches Abdecken ist mit einem Eingriff in das Schild (siehe Anlage) verbunden, was verboten ist. Das Argument, dass diese Angaben für die Einsatzkräfte von entscheidender Bedeutung sind, ist nicht zutreffend. Im Brandfall besteht kaum die Möglichkeit, die Angaben auf dem Schild zu lesen. Die Einsatzkräfte werden sich auf die Beförderungspapiere und die orangefarbenen Tafeln konzentrieren, auf denen die Bezeichnung des beförderten Gases angegeben sein muss.
3. Der Absatz 4.3.3.3.2 gilt für Kesselwagen/Tankfahrzeuge, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge, Aufsetztanks/abnehmbare Tanks, Tankcontainer und MEGC. Er gilt nicht für ortsbewegliche Tanks und UN-MEGC. Die Vorschriften des Kapitels 4.2 des RID/ADR verweisen bezüglich der Angaben auf den Schildern auf das Kapitel 6.7, das die Angabe der Benennungen aller Gase vorschreibt, die in einem bestimmten Tank befördert werden dürfen.
4. Die Vorschrift des Absatzes 4.3.3.3.2 wird seit 1981 angewendet und wurde seither nicht geändert.

Antrag

5. Die Vorschrift des Absatzes 4.3.3.3.2 RID/ADR sollte gestrichen werden.

Begründung

6. Die Änderung führt zu einer Harmonisierung der Beförderungsvorschriften und zu einer größeren Transparenz der Vorschriften.

Schwierigkeiten

7. In Zusammenhang mit der Anwendung der Änderung werden keine Schwierigkeiten erwartet.

Anlage

